OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653530/4/MS/GJ

Datum:
Linz, 17. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. Mai 2025, GZ: BHSDVerk-2024-213530/24-Mos, betreffend die Aufforderung zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme mit fünf Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2024 wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer von zehn Monaten (ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme der Lenkberechtigung, mithin vom 14. Juni 2024 bis einschließlich 14. April 2025) entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für diesen Zeitraum entzogen sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet. Insoweit wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2024, zu GZ: BHSDVerk-2024-213530/5-Mos, (und die darin enthaltenen begleitenden Maßnahmen) vollinhaltlich bestätigt und eine etwaige aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

Begründend wurde ausgeführt, dass angesichts der festgestellten Alkoholisierung eine Mindestentziehung für die Dauer von sechs Monaten vorgesehen sei (§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG). Darüber hinaus sei aber aufgrund des Verkehrsunfalls, der damit verbundenen besonderen Gefährlichkeit der Alkoholfahrt und des Verhaltens des Beschwerdeführers nach dem Unfall (fehlende Verständigung, Veränderungen an der Stellung der vom Unfall betroffenen Fahrzeuge) auch ein darüber-hinausgehender Entzug der Lenkberechtigung gerechtfertigt. Bei einer Abwägung der Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG sei die Festsetzung einer Entziehungsdauer von zehn Monaten angemessen.

Im Aktenvermerk vom 6. Mai 2025 wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer sämtliche Auflagen des Entziehungsbescheids erfüllt habe und insoweit eine Wiederausfolgung der Lenkberechtigung auf Antrag vorzunehmen sei. Der Beschwerdeführer beantragte die Wiederausfolgung sodann am 6. Mai 2025 und wurde ihm in der Folge sein Führerschein auch ausgefolgt.

Mit dem hier ggst. Bescheid der belangten Behörde vom 08. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführer sodann aufgefordert, binnen fünf Wochen ab Zustellung des Bescheids zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens (§ 8 FSG) bezüglich der Feststellung der gesundheitlichen Eignung eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Begründend wurde ausgeführt, es bestünden Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung, weshalb ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung bzw. neue Befunde nicht erstellt werden könne. Aufgrund eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit (oder auch einer entsprechenden Abhängigkeit) könne eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden. Dies habe zur

Konsequenz, dass ein Aufforderungsbescheid zur Sicherstellung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht komme.

Mit dem Schriftsatz vom 4. Juni 2025 wurde sodann fristgerecht Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, die Voraussetzungen für eine derartige Aufforderung lägen nicht vor. So habe der Amtsarzt im Gutachten vom 15. April 2025 selbst ausführt, ein EtG-Wert von 24 pg/mg lege nur eine mangelnde Abstinenz nahe. Wenn die belangte Behörde dies nun zum Anlass nehme eine Aufforderung an den Beschwerdeführer zu richten, verkenne diese, dass es nicht Ziel des FSG oder der FSG-GV sei, Alkoholkonsum gänzlich zu verbieten; der Konsum von Alkohol würde auch abseits der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr nichts an der gesundheitlichen Eignung ändern, wenn keine Abhängigkeit und kein gehäufter Missbrauch bestehe. Zudem sei der Ladungsbescheid im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nur sachgerecht gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit bestünden. Um demgegenüber von einem gehäuften Missbrauch zu sprechen, müsse ein (nicht bloß gelegentlicher) Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit vorliegen, was nicht der Fall gewesen sei. § 14 Abs. 5 FSG-GV behandle allein den Einfluss von Alkohol auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken und nicht den für die Gesundheit der Person schädlichen Konsum. Der frühere Konsum von sieben bis acht Bier pro Woche stelle keinen derartigen gehäuften Missbrauch dar. Zudem belege die toxikologische Analyse vom 15. April 2025, dass in den drei Monaten vor dem 2. April 2025 ein moderater Alkoholkonsum stattgefunden habe, der keine Gefährdung für die Teilnahme am Straßenverkehr bedeute.

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung getroffen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schriftsatz vom 13. August 2025 wurde Befund und Gutachten der C__ über die Untersuchung der Haare des Beschwerdeführers auf Ethylglucuronid (EtG) übermittelt, worin festgehalten wurde, dass für den Beobachtungszeitraum der letzten drei Monate seit der Probenentnahme (31. Juli 2025) kein relevanter Alkoholkonsum stattgefunden habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt und die dem Akt beiliegende Unterlagen sowie die ergänzend vorgelegte Haaranalyse. Eine öffentlich mündliche Verhandlung wurde durch den (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer nicht beantragt. Die Durchführung einer solchen ist auch nicht erforderlich. Gegenstand des Verfahrens ist die Aufforderung zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens. Die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung dieser Aufforderung bedingt das Vorliegen begründeter Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG; dies stellt für sich genommen eine rechtliche Beurteilung der jeweils fallbezogenen Umstände dar, deren Bedeutung regelmäßig nicht über den Einzelfall hinausgeht (vgl. VwGH 10. Dezember 2024, Ra 2023/11/0087 verweisend auf VwGH 4. Juni 2024, Ra 2024/11/0068). Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, würde ein Entfall der öffentlich mündlichen Verhandlung wohl selbst im Falle eines entgegenstehenden Parteiantrags den Wertungen der Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht zuwiderlaufen (vgl. VwGH 16. November 2015, Ra 2015/11/0091).

Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte den Klein-LKW mit dem amtlichen Kennzeichen SD-815DL am 13. Juni 2024 gegen 22:30 Uhr im Gemeindegebiet D__ auf der E-Straße von der L 513 kommend in Richtung Schwaben und kollidierte dabei mit einer 50 km/h-Beschränkung und einem Brückengeländer. Die Polizei wurde in weiterer Folge des Unfallgeschehens durch das Landesfeuerwehrkommando verständigt. Sowohl der Alkovortest als auch der Test mittels geeichtem Alkomaten verliefen positiv; letzterer ergab am 14. Juni 2024 um 00:55 Uhr bzw. 00:57 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l. Dies entspricht umgerechnet 1,72‰ Blutalkoholkonzentration. Unter Berücksichtigung des Abbaus von Alkohol im Blut (mindestens 0,10 bis 0,12 ‰ pro Stunde) ist von einer Blutalkohol-konzentration von 1,96 ‰ im Unfallzeitpunkt 22:30 Uhr auszugehen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2024 wurde dem Beschwerdeführer deshalb die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer von zehn Monaten (ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme der Lenkberechtigung, mithin vom 14. Juni 2024 bis einschließlich 14. April 2025) rechtskräftig entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für diesen Zeitraum entzogen sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet. Insoweit wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2024, zu GZ: BHSDVerk-2024-213530/5-Mos, vollinhaltlich bestätigt und eine etwaige aufschiebende Wirkung ausgeschlossen.

Mit dem Schriftsatz des Allgemeinen Arbeitskreises Autonomer Verkehrspsychologen vom 7. Februar 2025 wurde die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit des Beschwerdeführers an der Nachschulung für alkoholauffällige LenkerInnen (im Zeitraum vom 16. Jänner 2025 bis 7. Februar 2025) bestätigt [Verfahrensakt; Bestätigung der Teilnahme].
Zudem wurden in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 11. März 2025 die Untersuchungsergebnisse vom 5. März 2025 in einer zusammenfassenden Beurteilung zugrunde gelegt. Diese bejahte die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Stellungnahme und ging von einem alterstypischen und stabilen Leistungsbefund aus. Hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittliche Giftfestigkeit besitzt, die auf einen gewohnheitsmäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen ist. Darüber wurde dem Beschwerdeführer wenig Problembewusstsein attestiert. Es wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer seine aktuelle Abstinenz allein mit dem Umstand der behördlichen Kontrolle begründet. Demgegenüber bildeten die beschriebenen plausiblen positiven Veränderungen seit der Abstinenz aber eine Grundlage für einen langfristigen Alkoholverzicht, weshalb der Beschwerdeführer dazu verhalten werden sollte, die Fähigkeit zur Abstinenz durch die Vorlage unauffälliger Alkomarker im 6-Monatsintervall über die Dauer von zwölf Monaten zu belegen; unter dieser Bedingung konnte nach Meinung des Allgemeinen Arbeitskreises Autonomer Verkehrspsychologen die Verkehrsanpassungsbereitschaft angenommen werden [Verfahrensakt; Verkehrspsychologische Stellungnahme].

Der Beschwerdeführer gab hinsichtlich seines Alkoholkonsums während der verkehrspsychologischen Untersuchung an, er habe zum Feierabend, bei den Eltern und wenn es gepasst hatte, Bier konsumiert. Konkreter gab er an er habe am Wochenende beim Fortgehen vier bis fünf Bier getrunken und dreimal pro Jahr habe er maximal zehn bis elf Bier konsumiert. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Baggerfahrer habe er unter der Woche keinen Alkohol konsumiert.

Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung wurde anamnestisch ein Konsum von sieben bis acht Bier pro Woche erhoben.

Am 15. April 2025 wurde das Gutachten der C__ über die Untersuchung der Haare des Beschwerdeführers auf Ethylglucuronid (EtG) übermittelt. Die Probeentnahme vom 2. April 2025 um 13:00 Uhr verzeichnete eine Konzentration von 24 pg/mg EtG. Insoweit war (unter Zugrundelegung eines Überprüfungszeitraum von drei Monaten) ein moderater Alkoholkonsum anzunehmen [Verfahrensakt; FTC-Laborbefund zu GZ.: 250402-801].

Mit dem Schriftsatz vom 6. Mai 2025 wurde ein Ersuchen um fachärztliche psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers gestellt. Die Notwendigkeit der Stellungnahme wurde aus dem

Anlassfall einerseits und dem offenen Widerspruch zwischen den Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Alkoholabstinenz seit Silvester 2024/2025 und dem angeführten FTC-Laborbefund andererseits abgeleitet [Verfahrensakt; Ansuchen um psychiatrische Stellungnahme]. In den letzten drei Monaten seit der letzten Probeentnahme vom 31. Juli 2025 ist von der Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers auszugehen [Verfahrensakt; FTC-Laborbefund zu GZ.: 250731-802].

Die Feststellungen zum Vorfall vom 13. Juni 2024, welche zur Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zehn Monaten geführt haben, beruhen auf den behördlichen Feststellungen im Entziehungsbescheid vom 8. August 2024 zu GZ: BHSDVerk-2024-213530/12-Mos. Da der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, bilden die damit verbundenen Feststellungen (insbesondere der Unfallhergang, die wahrgenommenen Anzeichen einer Alkoholisierung und die Messergebnisse) keinen Gegenstand erneuter verwaltungsgerichtlicher Beweiswürdigung. Alle darüberhinausgehenden Feststellungen (insbesondere der einschlägige FTC-Laborbefund) ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Diese Feststellungen beruhen auf den dem Akt beiliegenden Unterlagen, deren Ergebnisse von Seiten des Beschwerdeführers auch nicht substantiell bestritten wurden. Es besteht kein Grund an der Echtheit und dem Wahrheitsgehalt dieser Unterlagen zu zweifeln.

Der festgestellte Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ergibt sich aus dessen Angaben in der verkehrspsychologischen Untersuchung und beim Amtsarzt der belangten Behörde, wobei hier die angegebene wöchentliche Trinkmenge divergierte (vier bis fünf Bieren am Wochenende beim Fortgehen bei der verkehrspsychologischen Untersuchung und sieben bis acht Bieren bei der amtsärztlichen Untersuchung). Daraus ergibt sich zumindest eine wöchentliche Trinkmenge von vier bis fünf Bier, wahrscheinlicher jedoch von sieben bis acht Bieren, zumal der Beschwerdeführer diese Angaben beim Amtsarzt in Kenntnis des Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung gemacht hat und aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme sich eine Beschönigungs-tendenz hinsichtlich der konsumierten Alkoholmenge zu entnehmen ist, außerdem wird auch in der Beschwerde selbst ein Alkoholkonsum von sieben bis acht Bieren in der Vergangenheit eingeräumt. Der vorliegende Konsum fand nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers nicht über die Woche verteilt statt, da dieser aufgrund seines Berufes unter der Woche keinen Alkohol konsumierte, sondern konzentriert am Wochenende beim Fortgehen. Darüber hinaus konsumiert der Beschwerdeführer dreimal im Jahr die Menge von maximal zehn bis elf Bieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur

Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen. […]

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit

angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind; […]

§ 24 Abs. 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. […]
Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergibt, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.
Gemäß § 14 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den

Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gegenständlich wurde eine auf § 24 Abs. 4 FSG gestützte Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme als erforderlich zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens, das bereits bei der Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordnet wurde, über die gesundheitliche Eignung erachtet.
Ein solcher ergänzender Aufforderungsbescheid, der zur Ermöglichung der Erstellung eines gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordneten amtsärztlichen Gutachtens erlassen wird, muss den Anforderungen des § 24 Abs. 4 FSG entsprechen (vgl. u.a. VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. aus vielen VwGH 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032; 30. Juni 2022, Ra 2019/11/0203).

Da es im vorliegenden Beschwerdefall nicht um die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung, sondern um einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG geht, ist daher auch nicht jene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einschlägig, nach welcher die erstmalige Begehung eines Alkoholdelikts nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 zwar zwingend eine sechsmonatige Verkehrsunzuverlässigkeit nach sich zieht, das Führerscheingesetz jedoch ungeachtet des Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt (vgl. VwGH 20. September 2018, Ra 2017/11/0284).
Vielmehr ist im Hinblick auf § 14 Abs. 5 FSG-GV Voraussetzung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG (lediglich) das Vorliegen begründeter Bedenken in die Richtung eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232). In einem Fall, wie dem vorliegenden, in dem der Beschwerdeführer unbestritten ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 1,96 Promille gelenkt hat, lässt schon die FSG-GV, welche in einem solchen Fall in § 14 Abs. 2 zwingend den Nachweis der psychologischen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorsieht, erkennen, dass Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung bestehen (vgl. VwGH 30. Juni 2022, Ra 2019/11/0203).

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid das Hochpromilledelikt, die Angaben zur früheren durchschnittlichen wöchentlichen Trinkmenge von sieben bis acht Bieren und die verkehrspsychologische Stellungnahme (die eine eingeschränkte Erteilung empfiehlt) zum Anlass genommen, um begründete Bedenken hinsichtlich eines gehäuften Alkoholkonsums in der Vergangenheit anzunehmen und eine fachärztliche Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Bescheid anzuordnen.

Im Rahmen der Entziehung seiner Lenkberechtigung absolvierte der Beschwerdeführer begleitende Maßnahmen. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 11. März 2025 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 „bedingt geeignet" ist. Als Bedingung wird formuliert, der Beschwerdeführer solle seine Fähigkeit zur Abstinenz durch die Vorlage unauffälliger Alkomarker im 6-Monatsintervall über die Dauer von zwölf Monaten belegen. Unter dieser Voraussetzung sei die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit gegeben.
Zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers wird festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdeliktes im Juni 2024 nach einem Arbeitstag mit seinem Cousin, der von einem langen Auslandsaufenthalt zurückgekommen war und den er lange nicht gesehen hatte, eine Baustelle

angesehen hatte, sie hatten um etwa 17.30 Uhr begonnen Bier zu trinken, gesamt waren es ca. acht Bier und dann noch zwei bis drei große Sommerspritzer, danach ist er die kurze Stecke nach Hause gefahren. Zum Unfall kam es, als er sein Handy aufhob, da es zu läuten begann.
Es wurde ein Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 1,96 Promille BAK festgestellt. Weiters wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme ausgeführt, dass eine überdurchschnittliche Gewöhnung durch die Alkofahrt beim Delikt nachgewiesen ist, weil der Beschwerdeführer trotz weit überdurchschnittlicher Alkoholisierung noch so handlungsfähig gewesen war, ein Kraftfahrzeug überhaupt in Betrieb zu nehmen.
Der Beschwerdeführer gab selbst einen regelmäßigen Konsum von Alkohol zu. Bis zu diesem Vorfall im Juni 2024 hat der Beschwerdeführer durchschnittlich wöchentlich sieben bis acht Biere am Wochenende beim Fortgehen bei Alkoholverzicht unter der Woche konsumiert und zusätzlich dreimal pro Jahr eine Trinkmenge von maximal zehn bis elf Bieren konsumiert.

Der erlassene Aufforderungsbescheid zur Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme ist, wie oben angeführt, dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung - bzw. nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich - aktuelle Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Konkret müssen sich diese Bedenken auf das Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers beziehen, nämlich müssen insofern Bedenken bestehen, dass ein Fall des § 14 FSG-GV vorliegt, der Beschwerdeführer also entweder derzeit von Alkohol abhängig ist oder den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder aber in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (Abs. 5). Nur Bedenken hinsichtlich Vorliegen dieser Varianten können im gegenständlichen Zusammenhang das Vorschreiben einer Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischer Stellungnahme rechtfertigen.
Aufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und der Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen, der sinngemäß eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfiehlt und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachtet, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann.

Gegenständlich liegt der erwähnte Vorfall ca. 17 Monate zurück, was jedoch nicht zur Folge hat, dass aktuell keine Bedenken mehr hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegen würden (vgl. VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232). Auch wenn die nunmehr vorliegenden Blutbefunde ein positiveres Bild auf das Trinkverhalten des

Beschwerdeführers werfen, sind die behördlichen Bedenken angesichts des gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit nach wie vor begründet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der oben dargestellten Befunde und Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und insbesondere dessen Alkoholkonsumverhalten, die Bedenken der belangten Behörde an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geteilt werden und der Beschwerdeführer daher zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß